

ginaltitel: *Melanchthon's Paraphrases of the Augsburg Confession, 1534 and 1536, in the Service of the Smalcald League*. Hierin geht es um Annäherungsversuche der Wittenberger Theologie aufgrund von Bündnisbestrebungen des Schmalkaldischen Bundes an Frankreich und England.

Für den Leser oder die Leserin, die diese älteren Beiträge bereits kennen, ist zweifellos die dritte Abteilung des Bandes *Philip Melanchthon in Controversy* die interessanteste, da die hier abgedruckten vier theologiegeschichtlichen Aufsätze bisher unveröffentlicht waren. Sie behandeln die Lehre vom freien Willen und vom Abendmahl und entstanden für eine Tagung in der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel im Mai 2010. Zunächst geht Wengert den Ursprüngen der Lehre von den drei *causae* (Wort Gottes, Heiliger Geist und menschlicher Wille) bei der Bekehrung des Menschen in der Zeit zwischen 1533 und 1535 nach (183–208). Er stellt dabei fest, dass die Glaubenserfahrung für M. zunehmend an Bedeutung gewann. Diesem Befund stellt er eher in systematisch-theologischer Perspektive das Vertrauen auf das Wort Gottes entgegen.

Auf der Basis einer soliden Textanalyse untersucht Wengert M.s Abendmahlslehre, insbesondere die Präsenz Christi im Abendmahl, in seinem Kolosserkommentar von 1557 (209–235). Dabei stellt natürlich die Christologie den Rahmen für M.s Ausführungen dar, denen Heinrich Bullinger freudig zustimmt, Johannes Brenz aber kritisch begegnet. Allerdings kann Wengert M.s Argumentation nicht zustimmen, obwohl er ihn für den wichtigsten Reformator nach Luthers Tod hält.

Kolbs Beitrag über *The Critique of Melanchthon's Doctrine of the Lord's Supper by his „Gnesio-Lutheran“ Students*, zu denen Joachim Westphal, Joachim Mörlin, Nikolaus Gallus und Tilemann Heshusius gehören, ist als Beitrag zum Thema „Melanchthon in seinen Schülern“ wirklich anregend (236–262), da hier gezeigt wird, wie sich diese Schüler gerade wegen christologischer Fragen von ihrem Lehrer abwandten. Die genaue Quellenbewertung ist besonders hervorzuheben.

Schließlich setzt sich Dingel mit der Abendmahlslehre des späten Melanchthon und ihrer Aufnahme in der Konkordienformel auseinander (263–281). Die Konkordienformel stand bekanntermaßen vor dem Problem, das Erbe sowohl Luthers als auch Melanchthons bewahren zu wollen. Sie wollte Tendenzen mancher als „Kryptocalvinisten“ gebrandmarkter Melanchthonschüler, vor allem Christoph Pezels, abwehren. Gerade aufgrund des Abendmahlartikels kommt Dingel

zu dem Ergebnis, dass Luther durch die Konkordienformel zum wahren Interpreten der *Confessio Augustana* geworden sei.

Der anregende Band, dessen Stärke zweifellos seine präzise Detailuntersuchungen sind, wird durch ein Personen- und ein Sachregister erschlossen. Alle Beiträge machen in unterschiedlicher Weise darauf aufmerksam, dass eine genetische Darstellung der Theologie M.s ein wichtiges Anliegen reformationsgeschichtlicher Forschung ist. Nur so kann M. neben Luther als eigenständiger Theologe wahrgenommen werden. Insbesondere gilt es hierbei die Rezeption seiner Theologie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Blick zu behalten, da die hier – vor allem nach Luther Tod – getroffenen Festlegungen das historische Bild M.s bis heute bestimmten.

Leipzig

Stefan Michel

Wolfgang Simon/Berndt Hamm/Reinhold Friedrich (Hg.): *Martin Bucer Briefwechsel/Correspondance Band VIII (April 1532 – August 1532)*, Leiden: E. J. Brill 2011, 458 S., ISBN 978-9-0042-0364-8.

Wolfgang Simon/Berndt Hamm/Reinhold Friedrich (Hg.): *Martin Bucer Briefwechsel/Correspondance Band IX (September 1532 – Juni 1533)*, Leiden: E. J. Brill, 2013, 523 S., ISBN 978-9-0042-6526-4.

Martin Bucers Deutsche Schriften. Bd. 13: Unionsschriften 1542–1545, bearbeitet von Thomas Wilhelm, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 2011, 459 S., ISBN 978-3-5790-4313-5.

Martin Bucers Deutsche Schriften. Bd. 14: Schriften zu Täuferum und Spiritualismus 1531–1546, bearbeitet von Stephen E. Buckwalter, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 2011, 637 S., ISBN 978-3-5790-4879-6.

Martin Bucers Deutsche Schriften. Bd. 15: Schriften zur Reichsreligionspolitik der Jahre 1545/1546, bearbeitet von Susanne Haaf, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 2011, 650 S., ISBN 978-3-5790-4880-2.

Martin Bucers Deutsche Schriften. Bd. 16: Nachträge 1531–1541, bearbeitet von Stephen E. Buckwalter, Thomas Wilhelm, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 2013, 528 S., ISBN 978-3-5790-4881-9.

Die Edition des Gesamtwerkes des Reformators Martin Bucer ist seit Jahrzehnten unterwegs und auf drei Universitäten verteilt.

Neben der lateinischen Reihe (Opera Latina, BOL, seit 1982, bisher bis Band 5 aus dem Jahr 2000, Forschungsstelle: Universität Straßburg, Verlag: E. J. Brill) und seinen Briefen (Martin Bucer Briefwechsel/Correspondance, BCor, seit 1979, derzeit bis Band IX – Jahr 1533, Bucer-Forschungsstelle Universität Erlangen, Verlag E. J. Brill), die beide recht langsam vorangehen, erschienen die Bände der deutschen Reihe (BDS, seit 1969, Bucer-Forschungsstelle der Universität Heidelberg, Verlag: GVH) im letzten Jahrzehnt vergleichsweise zügig (zuletzt „Martin Bucer, Schriften zur Kölner Reformation“. Zeitschrift für Kirchengeschichte 116 (2005) 1: 120–122).

Grund für die Langwierigkeit all dieser Reihen ist 1. der hohe Forschungsaufwand für das Auffinden und historische Einordnen der Drucke, Autographen (u. a. Briefe) und Abschriften, 2. der Umstand, dass immer noch unbekannte Texte gefunden werden, aber 3. auch wesentlich die kaum lesbare Handschrift Bucers, die nur sehr wenige Experten mit langjähriger Übung überhaupt entziffern können.

Die beiden Bände des Briefwechsel entstanden am Lehrstuhl für Neuere Kirchengeschichte der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg in Zusammenarbeit mit dem GRENEP (Groupe de Recherches sur les Non-Conformists religieux des XVI^e et XVII^e siècles et l'Histoire des Protestantismes) und der Protestantischen Theologischen Fakultät der Universität Straßburg.

Jeweils nur ein halbes Jahr umfassen die Briefe der neuesten Bände der Briefausgabe Martin Bucers. Dabei ist die große Masse der Briefe unveröffentlicht.

Die meisten Briefe sind auf Latein abgefasst, die deutschen Briefe sind fast immer recht kurz. Wer nicht des Lateinischen mächtig ist, muss sich mit den jeweils voranstehenden französischen und deutschen Zusammenfassungen („Digesten“) begnügen. Dabei geht ihm inhaltlich kaum etwas verloren. Wer alle Zusammenfassungen nacheinander liest, hat einen eindrucklichen Überblick über die edierten Briefe.

Die Fußnoten bieten eine erdrückende Fülle von Erläuterungen, Literaturverweisen, biographischen Notizen, historischen Hintergründen, ein Schatz, den in seiner Detailliertheit wohl kaum je ein Leser heben wird, der aber seine Stärke ausspielt, wenn man sich nur mit einem Brief oder einem Ereignis zur Zeit beschäftigt. Hier finden sich auch zahllose Informationen, was die Edierenden vergeblich recherchiert haben.

Am Ende finden sich verschiedene Register und ein „Personenindex“, der auf 41 bzw. 52 Seiten jeweils – soweit ermittelbar – eine

Kurzbiografie und Literaturangaben enthält. 60 S. bzw. 63 S. Literatur finden sich am Anfang der Bände.

Die Edition ist wie schon bei den vorhergehenden Bänden hervorragend gelungen, die historisch-kritische Leistung vorbildlich, es ist ein Genuss, mit den Bänden zu arbeiten.

Es ist die Eigenart einer solchen Briefsammlung, dass sie ungeordnet eine Vielzahl von Themen umfasst und Privates, für uns heute Unwichtiges oder gar Unverständliches, mit gewichtigen kirchenhistorischen Informationen und theologischen Darstellungen verquickt. Die Herausgeber kommen diesem Umstand nicht nur mit einem Themenregister und vielerlei Verzeichnissen entgegen, sondern auch mit einer Einleitung „Themen und Orte“.

Nun zu den beiden Bänden im Einzelnen. In **Band VIII** finden sich 50 Briefe, 47 sind auf Latein abgefasst, dazu kommen drei sehr kurze deutsche Briefe. 40% der Briefe stammen von Bucer, 60% sind an ihn gerichtet.

Der Briefwechsel Bucers mit Heinrich Bullinger (2 Briefe an Bucer, 3 Briefe von Bucer), bedeutsam etwa im Hinblick auf die Abendmahlslehre, ist bereits aus der Bullingerbriefe-Edition bekannt und wird hier erneut vorgelegt, wobei aber dem sehr langen Brief Nr. 626 (Bucer an Bullinger Ende August 1532) (S. 281–369) bisher eine Abschrift zu Grunde lag, während jetzt der Autograph verwendet wurde.

Neben „Themen und Orte“ (S. XIII–XIX) steht ein längerer Abschnitt über die in den Briefen besonders oft vorkommende Diskussion um die Unterzeichnung der sächsischen Bekenntnisschriften in Schweinfurt (S. XX–XXXI). Selten ist Bucer von einer solcher Breite protestantischer Mitstreiter kritisiert worden. Man warf Bucer vor, er habe einen Wechsel in das lutherische Lager vollzogen und die Schweizer verraten. Die Verteidigungslinie Bucers stellt zum einen richtig, was tatsächlich geschehen ist, man habe bekannt, dass eigene Bekenntnis stehe nicht im Widerspruch zu den sächsischen Bekenntnisschriften, zum anderen zugesagt, darauf zu verzichten, gegen die Sächsischen Bekenntnisschriften zu lehnen. Neben den Gründen dafür legt Bucer vor allem sein positives Lutherverständnis dar und grenzt sich ganz grundsätzlich von der Verurteilung Luthers durch Bullinger in dessen Gegenbriefen ab, die er für „Sünde“ hielt, für die sich Bullinger einst schämen werde. Luther ist für Bucer ein Mann Gottes, vom Geist Gottes getrieben. Die Verleumdungen der Lutheraner solle man sachlich widerlegen, sich aber nicht dazu hinreißen lassen, ebenso zu re-

agieren und zu leugnen, was man Luther verdanke. Selten wird deutlicher, dass die Schweizer von zwei sich völlig unvereinbar gegenüberstehenden Abendmahlslehren ausgingen, während Bucer sich einerseits als Vermittler sah, andererseits den Unterschied als gering veranschlagte, weil beide Seiten die jeweils andere falsch darstellten. Zudem geht Bucer davon aus, dass alle Reformatoren, auch Luther und Bullinger, sicher in bestimmten Fragen irren und keiner auf Christi Stuhl sitze und das letzte Wort habe.

In **Band IX** finden sich fast doppelt so viele Briefe wie in Bd. VIII: 81 Briefe, davon 69 lateinische und 12 deutsche, die fast alle wieder sehr kurz sind und eher Persönliches behandeln. Die Themenbreite der Briefe ist die größte aller bisherigen Bände. Deswegen sticht neben „Themen und Orte“ (S. XII–XXXI) nur ein besonders Thema hervor, nämlich die Schweizreise Bucers April/Mai 1533 samt Teilnahme an der Synode in Zürich (S. XIV–XVIII).

Besonders erwähnenswert ist der etwas längere deutsche Brief Nr. 56 von Bucer und seinen Kollegen an den Rat der Stadt Bern aus dem Jahr 1532, der in der zweiten Hälfte typische Ausführungen zum Thema ‚Liebe‘ unter den Christen behandelt. Bucer stellt hier Liebe der Abgötterei, der Gier, der Geldliebe, dem Egoismus und der Rechthaberei gegenüber und macht Liebe unter Christen zum Kennzeichen des wahren Glaubens. Dass man voll Geistes ist und Gott erkannt hat, erkennt man demnach nicht nur an theologischen Überzeugungen, sondern auch an der „christlich liebe“ (S. 641), die sowohl im theologischen Umgang miteinander, als auch in der praktischen Hilfe zum Ausdruck kommt.

Die bisherigen Bände von „Martin Bucers Deutsche Schriften“ (BDS) wurden vorbildlich mit allem ediert, was eine historisch-kritische Ausgabe bieten kann, etwa der Kollation aller bekannten Handschriften und Ausgaben eines Werkes, enorm umfangreicher und detaillierter Register und ausführlichen Inhaltsangaben, die schon fast eine Übersetzung in das moderne Deutsch überflüssig machen.

Nun erscheinen in recht schneller Folge vier umfangreiche Bände und der letzte Band ist in Aussicht. Die Edition der BDS schreitet jetzt schneller voran, weil mit Band 13 – und das heißt erstmals für die hier vorliegenden vier Bände – die Editionsrichtlinien geändert und vereinfacht wurden. So entfällt die Chronologia Bucerana der früheren Bände, da die Einleitungen zu den einzelnen Texten den geschichtlichen Hintergrund zur Genüge aufzeigen. Das Sachregister entfällt, das Zi-

tatregister ist ausgedünnt und umfasst im Prinzip die Rechtstexte, da Texte, die über das Namens- und Ortsregister zu erschließen sind, nicht mehr aufgeführt werden. Das ausführliche Inhaltsreferat, also eine Kurzzusammenfassung in modernem Deutsch, entfällt zugunsten einer gegliederten, stichwortartigen Zusammenfassung des Gedankengangs oder bei kürzeren Texten einem Abstract. Die Wirkungsgeschichte wird stark gekürzt Teil der Einleitung. Schließlich werden nicht mehr alle existierenden Handschriften kollationiert, wenn sich eine Überlieferung deutlich als die beste oder ursprüngliche erweist. Dadurch ist der textkritische Apparat erheblich geschrumpft.

Trotzdem kann man die Editions politik weiterhin nur als vorbildlich bezeichnen, ebenso die konkrete Ausführung in jedem einzelnen Band. Die Einleitungen enthalten ausführliche Recherchen zu dem, was über Anlass, Abfassung und Wirkung eines Dokumentes bekannt ist, und vernetzen die Dokumente mit anderen Dokumenten im Gesamtwerk Bucers. Die Editierregeln werden genau beschrieben, auch das abweichende Vorgehen bei den einzelnen Schriften. Die Register sind weiter detailliert und gut nutzbar. Unter allen existierenden historisch-kritischen Gesamtausgaben dürfte BDS einen Platz im Spitzenbereich einnehmen, und das, obwohl das Erarbeiten ungleich mühsamer ist als bei Autoren, deren Werk überwiegend nur in gedruckten Ausgaben vorliegt oder deren Handschrift wenigstens lesbar ist.

Neben Einleitung, Inhaltsübersicht und Überlieferung finden sich jeweils die Abbildungen einiger Originalmanuskriptseiten, bei kürzeren Texten des gesamten Manuskripts. Besonders gut gelungen sind die gegliederten Inhaltsangaben, die aber leider nicht für alle Schriften angefertigt wurden.

Doch nun zu den einzelnen Bänden. Dass **Band 13** nur 7 Dokumente enthält, liegt daran, dass es sich bei dem „Reformationsgutachten“ (Text 3, 1544) und „Ein Christliche Erinnerung“ (Text 5, 1545) um zwei umfangreichere Bücher handelt.

Diese Schriften schließen sich an frühere Bände zur Vermittlerrolle Bucers in Religionsgesprächen an. Bucers unermüdetes Bemühen um Vermittlung durch Schrift und Religionsgespräche innerhalb des Protestantismus ist ungebrochen, die Zuversicht auf eine Einigung mit den Altgläubigen ist dagegen offensichtlich dahin. Zwar hat er den Ruf nach einem Konzil fest im Blick, aber gerade in den beiden Büchern ist die Kritik am Papsttum schärfer geworden, die Forderung an die weltliche Obrigkeit, die Reformation zu sichern und zu verteidigen, gewinnt die

Oberhand über die Sicht, dass Kirche sich vor allem selbst durch die Verkündigung des Evangeliums und von innen heraus erneuern muss, was beim moralischen Verhalten des einzelnen Christen beginnt.

Text Nr. 1, die Frankfurter Concordia von 1542, ist nicht vor allem theologisch interessant, sondern weil sie unmittelbar Bucers Vermittlungsbemühen in kleinen wie großen Fragen erspüren lässt, die sich nicht nur die ‚concordia‘ in theologischen Fragen im Blick hat, sondern auch ein gutes Miteinander der Theologen im Alltag. Dies zeigt sich besonders in den Spielregeln für Meinungsverschiedenheiten zwischen Pfarrern, die Bucer aufstellt, die geradezu klassisch bis heute aufzeigen, wie man fair und liebevoll mit Debatten innerhalb der Kirche umgehen soll und kann.

Text Nr. 3, das Straßburger Reformationsgutachten, ist erkennbar unter großem Zeitdruck 1544 für den Reichstag in Worms verfasst worden, fand aber keine Gnade bei Philipp von Hessen und spielte auf dem Reichstag keine Rolle mehr. Es zeigt aber sehr deutlich Bucers Theologie und seine Vorstellung von Reformation, gerade weil er offensichtlich den Text direkt aus dem Kopf am Stück einfach herunterschrieb.

Drei Monate später wendet sich Bucer 1545 mit „Ein Christliche Erinnerung“ (Nr. 5) direkt an den Kaiser und an die in Worms versammelten Reichsstände. Bucer plädiert für ein deutsches Nationalkonzil, dass die deutschen Herrscher einberufen müssen und an dem gleichberechtigt Laien teilnehmen müssen. Die Teilnehmer müssten Leute sein, die ein ernsthaftes Interesse daran haben, die Kirche zu reformieren. Papst und Kurie hätten dagegen keine Absicht, irgendeine Reform durchzuführen.

Band 14 ist sicher einer der interessantesten Bände der Gesamtausgabe Bucers, vereint er doch Schriften zu Täuftertum und Spiritualismus aus der gesamten Zeit des Schaffens Bucers von einer ersten Verteidigung der Kindertaufe gegenüber dem Täufer Pilgram Marpeck (1531) bis hin zu einem Brief Bucers von 1546. Lag auch schon im 16. Jh. Konrad Huberts Liste der Täuferchriften Bucers vor (hier wiedergegeben S. 561–564), so war es doch bisher sehr mühsam, diese aufzusuchen und zusammenhängend zu studieren. Außerdem fehlten die hier mit aufgenommenen Texte, die Bucer hauptsächlich entworfen hat, die aber im Namen von Predigerschaft oder Theologengesprächen veröffentlicht wurden. So ist eine höhere Zahl als in einem der anderen Bände von den Straßburger Predigern insgesamt gezeichnet. Hier hätte man sich ein de-

taillierteres Eingehen darauf gewünscht, warum genau die meisten trotzdem für Schriften Bucers gehalten werden oder worin die angemessene Rolle Bucers genau bestand und woraus dies geschlossen wird.

Immer wieder argumentiert Bucer, dass Todesstrafe, Landesverweis und lange Gefängnisstrafen für die Täufer unchristlich seien und keine Wirkung hätten, vielmehr genüge gemeinnützige Strafarbeit. Im Vordergrund müsse aber das Gespräch, die Überzeugungsarbeit und die gesunde Lehre stehen, nicht die Strafe.

Text Nr. 7 ist ein Brief von 1533 an Bernhard Rothmann in lateinischer Sprache, der die klarste, systematischste und durchdachteste Verteidigung der Kindertaufe aus Bucers Feder enthält. (Die Veröffentlichung einer Übersetzung in modernes Deutsch andernorts wäre wünschenswert.)

Selbstkritik und die immer wiederkehrende Sorge, dass die Zehn Gebote nicht gehalten würden und der sittliche Ernst der Täufer eine große Anziehungskraft angesichts der Lascheit der Kirchen habe, durchziehen alle Schriften. In keinem Band der Gesamtausgabe wird der Unterschied zwischen Bucer und den anderen Reformatoren deutlicher, wenn es um den Umgang mit Andersdenkenden geht.

Band 15 umfasst vier Schriften von 1545 und 1546 zum Konzil von Trient (ca. 250 S.), 13 Schriften von 1546 zum Zweiten Regensburger Religionsgespräch (ca. 270 S.) und schließlich eine einzelne Schrift zum Schmalkaldischen Krieg.

Sind frühere Schriften Bucers stärker der Suche nach theologischen Gemeinsamkeiten gewidmet, führen die geänderten politischen Rahmenbedingungen dazu, dass politische Fragen mit theologischen gleichziehen und Bucer häufiger zu tagespolitischen Ereignissen Stellung beziehen muss, etwa zu den immer neuen Geschäftsordnungsbedingungen für den Reichstag oder zu Religionsgesprächen seitens des Kaisers. Bucer argumentiert stark mit früheren Beschlüssen der Reichstage und dem Friedensschluss zwischen Kaiser und Protestanten von 1532, dem Nürnberger Anstand, die ein allgemeines, freies Konzil zusicherten, wogegen Trier keine deutsche Stadt sei, für Evangelische zu unsicher sei und die Zukunft der Kirche in die Hand des reformunwilligen Papstes lege, der doch selbst Gegenstand der Diskussion sein müsse.

Das Konvolut zum Zweiten Regensburger Religionsgespräch eignet sich ausgezeichnet, einmal nachzuvollziehen, welchen Aufwand Bucer für ein einzelnes Religionsgespräch betrieb, wie er sich nicht nur für die gesamte

Reformationsbewegung, sondern die Kirche Christi an sich verantwortlich sah und wie er sich auch, als er gewissermaßen alle Fälle wegschwimmen sah, weiterhin dem Ziel, die Einheit der Kirche auf Grundlage der Schrift herbeizuführen, verpflichtet sah.

Der Band ist übrigens auch ein einziger Beleg gegen die Sicht, die schon in der Reformationszeit aufkam und auch heute immer wieder Verfechter findet, Bucer sei vor allem an Kompromissen interessiert gewesen und sei der große Vermittler der Reformationszeit, weil er selbst kaum feste theologische Standpunkte gehabt habe.

Zum Abschluss der Ausgabe BDS erscheinen Bd. 16 und Bd. 18 mit bisher unedierte Schriften. Bd. 16 ist erschienen, Bd. 18 dürfte wohl noch etwas auf sich warten lassen.

Der Nachtragsband **Band 16** umfasst die Zeit 1531–1542, ansonsten haben die 22 Texte wenig gemeinsam. Neben Einleitung, Inhaltsübersicht und Überlieferung finden sich jeweils die Abbildungen einer Originalmanuskriptseite, bei kürzeren Texten des gesamten Manuskripts, was in diesem Band vor allem dann interessant ist, wenn es sich um bisher unbekannte Texte handelt. Besonders gut gelungen sind die gegliederten Inhaltsangaben S. 16–18, 59–61.

Einige Texte sind ohne besondere theologische Bedeutung, etwa zu Fragen konkreter Erbfolgeregelungen und Besitzansprüche oder zur Frage, wem die Bartholomäuskirche (der Kaiserdom) in Frankfurt gehört. Einige Texte enthalten nichts Neues, sind aber wichtig, um Lücken zu schließen, wie etwa die Kirchenordnung für Augsburg, die die süddeutschen Kirchenordnungen in Bd. 4 und 5 ergänzt. Einmal wird ein Text erneut in anderer Fassung ediert, nämlich der ‚Judenratschlag‘ (Nr. 14). Einmal wird eine Schrift vervollständigt: Text Nr. 2 enthält den großen, bisher unbekanntem Mittelteil eines Kommentars zu einem Vermittlungsvorschlag zwischen Altgläubigen und Protestanten. Sehr interessant ist der letzte Text Nr. 22, ein Entwurf einer kurzen Verteidigung von Philipp von Hessen in Sachen Doppelhe, der allerdings nie Verwendung fand, weil er zu spät einging.

Die bedeutendsten Texte in der Sammlung sind wohl die Augsburger Kirchenordnung und eine – in lateinischer Sprache abgefasste – Abendmahlsabhandlung Bucers für Schweizer Prediger von 1532 (Text Nr. 3).

Ein Brief von Bucer und Capito an die protestantischen Städte der Schweiz (Nr. 11–13, 1538) und dazugehörige Texte aus Anlass eines Briefes von Luther an dieselben, in denen Luther für die Annahme der Wittenberger Konkordie warb, wirft Licht auf die prä-

zise Positionierung Straßburgs zwischen den lutherischen Kirchen und den Kirchen der deutschsprachigen Schweiz. Die Argumente von Bucer und Capito wurde zunächst von Basel, dann von Bern weitgehend übernommen. Schließlich führte der Brief dazu, dass Bucer und Capito an den Beratungen der Schweizer Städte in Zürich teilnahmen, die eine freundliche Antwort zur Wittenberger Konkordie formulierte, diese aber nicht ausdrücklich annahm.

Erwähnenswert ist auch noch das alphabetische und das chronologische Gesamtverzeichnis der Schriften in BDS und dem lateinischen Gegenstück BOL, das sich zwar am Ende jedes Bandes findet, aber hier natürlich am ausführlichsten ist, denn es fehlt nur der noch nicht erschienene Bd. 18 von BDS.

Bonn

Thomas Schirrmacher

Edward A. Engelbrecht: Friends of the Law. Luther's Use of the Law for the Christian Life, Saint Louis: Concordia 2011, 310 S., ISBN 978-0-7586-3138-1.

Das Ziel der Studie, für deren Titel sich Engelbrecht auf eine (erstmalig bei Ambrosiaster und bei Augustin sowie dann bei Petrus Lombardus auftretende [41, 49, 52, 59]) Formulierung aus der ersten Galaterbrief-Vorlesung Luthers beruft (78 f.), ist klar umrissen: die seit Werner Elert in weiten Teilen der Luther-Forschung gängige Behauptung zu revidieren, die von der Formula Concordiae systematisierte Lehre vom *triplex usus legis* könne sich nicht auf Luther berufen. Schon für den Reformator selbst lasse sich ein dreifacher Gebrauch des Gesetzes nachweisen. Dabei handele es sich im übrigen nicht um eine Erfindung Luthers resp. Melanchthons (7 f.). Vielmehr zeige sich durch die gesamte Geschichte der abendländischen Theologie hindurch ein Fragen nach dem Gebrauch oder Nutzen des Gesetzes. Entsprechend zieht Engelbrecht zunächst Linien dieser Auslegungstradition nach. Die Theologen der Alten Kirche kämen zwar noch nicht zu einer gediegenen Lehrbildung (34), Augustin bahne dann aber entscheidend den Weg zu einer systematischen Verwendung des *usus-Begriffs* durch seine Reflexion auf den Unterschied von „Gebrauchen“ und „Genießen“ (44 f.) sowie durch die Prägung „*utilitas Legis*“ (52). Zu einer regelrechten Lehre vom *usus legis* komme es dann zu Beginn des 14. Jahrhunderts: Petrus Aureoli und Nikolaus von Lyra vertreten einen *usus civilis*, einen *usus theologicus* und einen *usus propheticus legis* (66–68). Der Begriff des *usus legis* bleibt allerdings eine Wortschöpfung Luthers